

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 138 (1972)
Heft: 8

Artikel: Wehrpflicht, Wehrdienstverweigerung und Ersatzdienst in den USA
Autor: Adam, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-47225>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auch wenn bei allem das Gesamtinteresse der Armee ausschlaggebend und somit auf notwendige Quoten für die einzelnen Waffengattungen Rücksicht zu nehmen ist, soll der junge Mann zu Beginn der Militärdienstzeit grundsätzlich jener Waffengattung zugeteilt werden, für die er über die günstigsten Voraussetzungen verfügt. Sodann müßten im Laufe der Dienstzeit auftretende Begabungen zu allfälligen Änderungen der Funktion führen. Hinter solchen Fragen steht eine neuartige Vorstellung von der Militärdiensttauglichkeit, die heute noch weitgehend von der «Infanteriediensttauglichkeit» her bestimmt ist, wiewohl der Anteil der Infanterie an unserer Armee keine 50% mehr beträgt. Nach Meinung der Kommission muß deshalb der heutige Begriff der Diensttauglichkeit als solcher ersetzt werden durch die differenziertere Tauglichkeit für eine besondere Waffengattung oder eine spezialisierte Tätigkeit. Es ist widersinnig, daß zum Beispiel technische Spitzenleute in der Armee keine Verwendung finden, weil sie dem Kriterium der Marschtüchtigkeit nicht genügen.

(Redaktion)

Wehrpflicht, Wehrdienstverweigerung und Ersatzdienst in den USA

Dr. Robert Adam

Präsident Nixon hat wiederholt seine Absicht kundgetan, nach Beendigung des Vietnamkriegs dem Kongreß Vorschläge zur Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht und zum Übergang zur freiwilligen Berufsarmee vorzulegen. Der Kongreß hat das am 31. Juni 1971 abgelaufene Gesetz über die Wehrpflicht erst nach längeren Debatten um 2 Jahre verlängert.

Die überwiegende Abneigung der Amerikaner gegen die Wehrpflicht geht auf die Geschichte zurück.

Während der englischen Herrschaft hatte das Mutterland militärisch die Hauptlast getragen. So kämpften in der Schlacht von Quebec im Jahre 1759, die der französischen Herrschaft auf dem amerikanischen Kontinent ein Ende setzte, nur 800 Kolonisten in der 8500 Mann starken Armee des englischen Generals Wolfe.

Im Revolutionskrieg (1775 bis 1781) hing das Schicksal der jungen Nation oft an einem Faden. Die Kolonien hatten keine stehende Armee gehabt. Die Begeisterung der anfangs zahlreich zuströmenden Kriegsfreiwilligen ließ bald nach. Nur unzulänglich erfüllten die einzelnen Staaten ihre Quoten an Rekruten, die, nur für bestimmte Zeit verpflichtet, die Armee oft verließen, wenn sie ausgebildet waren, nicht selten vor kritischen Situationen. Daß die Armee Washingtons, die in keiner Schlacht über mehr als 18000 Mann verfügte, schlecht bewaffnet, gekleidet und ernährt, vom Kongreß höchst unzulänglich unterstützt, in dem langen Krieg nicht unterging, ist in erster Linie das Verdienst dieses einzigartigen Mannes, dessen Fähigkeiten als Feldherr und später als Staatsmann von manchen übertroffen werden, dessen standhafter Charakter aber nur wenige Parallelen aufweist. Trotzdem wäre ohne das Eintreten Frankreichs in den Krieg wohl kaum der Endsieg errungen worden.

Nach Beendigung des Revolutionskriegs erklärte der Kongreß im Jahr 1784: «Stehende Armeen in Friedenszeiten sind unvereinbar mit den Grundsätzen einer republikanischen Regierung, gefährlich für die Freiheiten eines freien Volkes und werden gewöhnlich in zerstörende Einrichtungen zur Begründung des Despotismus verwandelt.»

Bis auf 80 Mann wurde die Armee aufgelöst; aber schon wenige Jahre später zeigte sich bei Indianereinfällen und bei einer kleinen Revolution, die wegen Besteuerung des Whiskys ausgebrochen war, daß ohne ständige militärische Kräfte nicht auszukommen war.

Präsident Abraham Lincoln hatte während des Sezessionskriegs (1861 bis 1865) große Schwierigkeiten, den ständig steigenden Anforderungen seiner Generale Genüge zu leisten. Freiwillige konnten sich auf ein Gesetz berufen, das ihren Dienst auf 3 Monate beschränkte. Der Kongreß widersetzte sich seinem Bestreben, die neu einberufenen Truppen in die reguläre Armee einzugliedern. In manchen Staaten hatten die Soldaten das Recht, ihre Offiziere zu wählen. Ablösung der Wehrpflicht, die erst 1862 schärfer gehandhabt wurde, war durch Zahlung einer Geldsumme und Stellung eines Ersatzmannes möglich.

Das erste Gesetz über eine allgemeine Wehrpflicht in Friedenszeiten wurde erst 1916 erlassen; damit endete die lange Ära «of the rich man's war and the poor man's blood» (des Krieges des reichen Mannes und des Blutes des armen Mannes).

Nach dem Ersten Weltkrieg, in den die USA im April 1917 eingetreten sind, beherrschten moralische Abrüstung und Sicherung durch Verträge das Denken der amerikanischen Öffentlichkeit. Die Stärke der Armee fiel auf 118000 Mann.

Im September 1940 wurde die allgemeine Wehrpflicht durch den *Selective Service and Training Act* wieder eingeführt, zugleich 32000 Flugzeuge in Auftrag gegeben, beides Warnungen, die den Deutschen und die Japaner in den Wind schlugen.

Aber auch nach dem Zweiten Weltkrieg nahm die Demobilisierung, von Eisenhower angesichts der unstabilen Weltlage Demobilisierung genannt, einen allzu schnellen Lauf. Erst die sich abkühlenden Beziehungen zu Rußland führten zur Bildung der NATO und zu schneller Verstärkung der Streitkräfte. Beim Ende des Koreakrieges 1953 standen militärische Kräfte der USA, von kleinen Formationen bis zu Feldarmeen, in nicht weniger als 49 Ländern.

Die Wehrdienstpflicht ist verschiedentlich als *Verletzung des 13. Zusatzartikels zur Verfassung* vom Jahre 1868 angegriffen worden, als «Zwangsdienst» (involuntary servitude), die nach dieser Bestimmung verboten ist. Der oberste Gerichtshof, der *Supreme Court* (SC), hielt sie jedoch in der Entscheidung 245 US 366 vom Jahre 1918 aufrecht; er unterschied zwischen «servitude» und «duty» (Pflicht) oder «fundamental obligation» (grundsätzlicher Verpflichtung).

Bedenken aus Gewissensgründen berücksichtigt der *Military Selective Act* von 1967 in § 6 j in der Weise, daß er vom Wehrdienst alle befreit, «deren Gewissen, angefacht durch tief liegende moralische, ethische oder religiöse Auffassungen, ihnen keine Ruhe und keinen Frieden bringt, wenn sie sich dazu entschließen würden, ein Teil des kriegerischen Apparats zu werden». In der Entscheidung *Elliott Asthon Welsh versus United States* vom 15. Juli 1970 hat der SC mit 4:3 Stimmen auch die bloß moralische Überzeugung des Klägers, der sich nicht auf religiöse Motive berufen hatte, als berechtigten Grund zur Wehrdienstverweigerung anerkannt, da «sein Glaube die Rolle einer Religion spiele und als solche in seinem Leben funktioniere».

Die Auswirkungen dieser heftig umstrittenen Entscheidung sind deshalb nicht in dem befürchteten Umfang eingetreten, weil infolge Vietnamisierung des Krieges von der zweiten Hälfte des Jahres 1970 an und Minderung der Truppenstärke lange nicht alle Wehrdienstpflichtigen eingezogen werden müssen.

Die Zahl der Wehrdienstverweigerer (*conscientious objectors* = CO) hat sich in den letzten 4 Jahren folgendermaßen entwickelt: 1967: 21 674; 1968: 24 922; 1969: 30 309; 1970: 37 834.

Drei Gruppen sind zu unterscheiden: die IAO (Klasse IA objectors); die IO (Klasse I objectors); die «Absolutisten», die jeden Ersatzdienst verweigern.

I. Die IAO-Gruppe

Ihre Angehörigen lehnen es zwar ab, im Krieg Menschen zu töten oder Waffen zu tragen, sind aber bereit, *andere Dienste in der bewaffneten Macht* zu leisten, wobei es jedoch nicht zulässig ist, sich auf einen bestimmten Krieg, zum Beispiel den in Vietnam, zu beziehen.

Die *Verwendungsmöglichkeiten* für die IAO sind in dem Erlaß des Präsidenten vom 13. Januar 1949 umrissen:

a) Dienst in einer Abteilung der bewaffneten Macht, die stets unbewaffnet ist;

b) Dienst in irgendeiner ärztlichen Abteilung der bewaffneten Macht, wo immer sie in Tätigkeit tritt;

c) Dienst in irgendeiner Beschäftigung, die nicht die Anwendung von Waffen umfaßt, vorausgesetzt, daß solcher Dienst annehmbar ist und nicht erfordert, Waffen zu tragen oder in ihrem Gebrauch ausgebildet zu werden.

Die Ausbildung verfolgt in erster Linie den Zweck, die IAO im *Army Medical Service* zu verwenden, vor allem auch im Frontdienst. Dies begründet die Notwendigkeit, ihnen eine gewisse militärische Ausbildung zukommen zu lassen, die sich der von Kampftruppen in einigen Punkten annähert. Sanitäter, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, müssen mit den Kampftruppen durch Kampfzonen gehen. Das *noncombatant training* (Ausbildung ohne Waffengebrauch) scheidet jede Ausbildung, die mit dem Studium, dem Gebrauch und der Behandlung von Waffen verbunden ist, aus.

Fast alle CO der IAO werden für die *Ausbildung von 16 Wochen* dem Medical Training Center im Fort Sam Houston in San Antonio (Texas) zugewiesen. Die ersten 8 Wochen dienen der Grundausbildung (basic training), die sich von der Erstausbildung der zum Infanteriedienst Einberufenen nur dadurch unterscheidet, daß die Ausbildung in der Behandlung von Waffen ausscheidet.

Wenn ein den regulären Waffendienst leistender Wehrpflichtiger nach der Einberufung als CO anerkannt werden will, weil ihm hinterher Gewissenskrupel gekommen sind, kann er Überweisung in die Gruppe IA oder I beantragen, versehen mit Zeugnissen von Bekannten, insbesondere von Geistlichen. Bis zur Entscheidung hat er keinen Dienst mit der Waffe zu leisten.

II. Die IO-Gruppe

Sie unterscheidet sich von der IAO dadurch, daß sie *jeden Dienst in der bewaffneten Macht ablehnt*. Ein Angehöriger dieser Gruppe wird, wenn sein Antrag genehmigt wird, zu einem *Zivildienst* einberufen, der der Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit oder dem nationalen Interesse dient.

Die Dienste werden folgendermaßen umschrieben:

a) Beschäftigung durch die Regierung der USA, die Regierungen der Gliedstaaten, Territorien oder Besitzungen der USA oder eine Verwaltungsstelle, die diesen Hoheitsträgern untersteht, durch den District of Columbia (Sitz der Bundesregierung in Washington, der zu keinem Gliedstaat gehört und der Gesetzgebung und Verwaltung durch den Kongreß und den Präsidenten der USA untersteht);

b) Beschäftigung durch eine nicht auf Gewinn ausgehende Organisation, Vereinigung oder Körperschaft, die vornehmlich entweder im öffentlichen Wohlfahrtsbereich tätig ist oder ein Programm zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit oder Wohlfahrt ausführt, mit Einschluß der erzieherischen oder wis-

senschaftlichen Aufgaben auf diesen Gebieten, unter der weiteren Voraussetzung, daß solche Betätigung nicht in erster Linie den Mitgliedern solcher Organisationen, Vereinigungen oder Körperschaften oder der Mehrung ihrer Mitgliederzahl dient.

Private Beschäftigung, die auf Gewinn abgestellt ist, ist ausgeschlossen.

Eine Organisation, die einen CO der Gruppe IO einstellen will, muß durch das *Office of Selective Service* des Gliedstaats, in dem der CO dienen will, anerkannt sein. Die örtliche Wehrdienststelle (local board) weist den CO der Organisation zu. Organisationen, die außerhalb der USA sind, müssen von dem *National Director of Selective Service* anerkannt sein.

Der CO hat Anspruch, vom Arbeitgeber *in gleicher Weise* behandelt zu werden wie ein *ziviler Angestellter*. Er steht mit ihm in Bezahlung, Urlaub und in allen andern Bereichen völlig gleich. Der Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis wie bei andern Arbeitnehmern lösen. Geschieht das während der Dienstzeit von 24 Monaten, so hat der CO die gleiche Beschäftigung bei einem andern Arbeitgeber aufzunehmen. Wenn dabei ohne sein Verschulden Zeit verstreicht, wird diese auf die 24 Monate angerechnet.

Der CO kann bis zu drei Wünsche auf Zulassung gegenüber dem für die Zuweisung zum Zivildienst zuständigen Local board äußern. Äußert der CO keinen Wunsch oder billigt der Local board keinen der ausgesprochenen Wünsche, so schlägt er dem CO drei Stellen als Ersatzdienst vor, die er für geeignet hält. Nimmt der CO binnen 10 Tagen eine von ihnen an, so erfolgt die Zuweisung.

Wenn diese Methoden nicht zu einer Zuweisung führen, sei es, daß der CO keine Wünsche geltend macht, sei es, daß er von den drei angebotenen Möglichkeiten keine wählt, so setzt sich ein Vertreter des gliedstaatlichen Director of Selective Service mit dem Local board und dem CO ins Einvernehmen, um eine gütliche Einigung zu erzielen. Gelingt diese, so erfolgt die Zuweisung.

Wenn auch dieses Verfahren fehlschlägt, erläßt der Local board mit vorheriger Zustimmung des *National Director of Selective Service* einen Zuweisungsbefehl, der den CO anweist, sich bei einer bestimmten Stelle zu melden, die vorher sich bereit erklärt hat, den Zugewiesenen einzustellen. Befolgt der CO diese Order nicht, so macht er sich strafbar. Die Gerichtsbarkeit steht dem Bundesdistriktgericht (unterste Instanz der Bundesgerichte) zu. Zuständig ist das Gericht des Bezirks, in dem die zugewiesene Arbeitsstelle liegt.

Jeder CO, der den Zivildienst leisten soll, kann sich *schon vor Einberufung* bei seinem Local board melden. Er wird dabei in der Regel eine bestimmte Stelle in Aussicht haben. Dabei muß er Vorteile und Nachteile abwägen; denn es werden, wie erwähnt, lange nicht alle Wehrpflichtigen zum normalen Dienst in der Wehrmacht und nicht alle Wehrdienstverweigerer eingezogen.

Die CO müssen die Reisekosten zur Arbeitsstelle selbst tragen. In Notfällen hilft der Selective Service. Im allgemeinen werden Arbeitsplätze außerhalb des Wohnorts zugewiesen. Bei Einberufung innerhalb der USA unterstehen die CO der Aufsicht des Director of Selective Service des Gliedstaats, außerhalb der USA der des National Director.

Ärzte, Zahnärzte und ärztliches Hilfspersonal können zur zivilen Beschäftigung außerhalb ihres Berufs zugewiesen werden; aber der Präsident der USA kann bei Bedarf die Zuweisung zu ärztlicher, zahnärztlicher oder hilfsärztlicher Tätigkeit bis zum 35. Lebensjahr anordnen.

Die *Collegestudenten* werden bis zur Beendigung des laufenden Studienjahres zurückgestellt.

Kommt ein CO der Einberufung nicht nach oder verletzt er seine Verpflichtungen in anderer Weise, so entscheidet der National Director of Selective Service, ob der Schuldige dem *Department of Justice* (Bundesjustizministerium) zur *strafrechtlichen Verfolgung* gemeldet wird; er fällt dann unter Gruppe III.

Die Bezeichnung IO *verwandelt sich in IW* (= first class working, das heißt, sie befinden sich im Einsatz), sobald der CO den Ersatzdienst angetreten hat oder entlassen worden ist, sei es nach Beendigung der 24 Monate, sei es schon früher.

III. Die Absolutisten

Unter die *Strafbestimmungen* fällt: wer sich bei Aufruf seines Jahrgangs nicht registrieren läßt, Fragebogen nicht ausfüllt, der Einberufung zur Wehrmacht nicht Folge leistet, obwohl die Begründung seiner Weigerung aus religiöser Überzeugung dem Local board nicht glaubhaft erschien; wer der Aufforderung zum Eintritt in den Ersatzdienst nicht Folge leistet oder den Ersatzdienst vor Ablauf der 24 Monate verläßt.

Während des Ersten Weltkriegs stellte schon der Einberufungsbefehl den Mann unter die Militärgerichtsbarkeit. Im Zweiten Weltkrieg war ein Mann der Militärgerichtsbarkeit erst unterworfen, wenn er eingerückt war. Diese Abgrenzung der Gerichtsbarkeit gilt noch heute.

Das vom *Department of Commerce, Bureau of the Census*, zuletzt im August 1970 herausgegebene *«Statistical Abstract of the US»* (Statistisches Jahrbuch) gibt auf Seite 263 die folgende Übersicht über Zuwiderhandlungen gegen den Selective Service Act. Es sind darin nicht nur die sogenannten *«Absolutisten»*, die jeden Wehr- oder Ersatzdienst verweigern, sondern auch die CO enthalten, die als IW schon im Ersatzdienst tätig waren und ihn vorzeitig verlassen haben.

Jahr, Ange- endend mit dem 30. Juni	Ange- klagte	Frei- gespro- chen	Verur- teilte	zu Ge- fängnis	mit Bewäh- rung	zu Geld- strafe	Dauer der Ge- fängnis- strafe (in Monaten)
1950	449	274	175	109	65	1	13,4
1955	719	430	289	217	70	2	24,8
1960	239	73	166	126	37	3	21,5
1965	341	99	242	189	52	1	21,0
1966	516	145	371	301	64	6	26,4
1967	996	248	748	666	78	4	32,1
1968	1192	408	784	580	202	2	37,3
1969	1744	844	900	544	350	6	36,3

Seit 1966 basteln die Sachverständigen des Eidgenössischen Militärdepartementes an neuen Flugzeugplänen herum. Da offenbar auch in diesen Kreisen ein kriegerischer Ernstfall für die weitere Zukunft ausgeschlossen wird, läßt man sich Zeit. Ein Oberst (!) meinte denn auch kürzlich nach Rückkehr von einer Armeeinspektionstour, er sei direkt gläubig geworden. «Im Kriegsfall», erläuterte er maliziös lächelnd seine religiöse Anspielung, «könnte uns nur der Herrgott helfen.» Auch der Herr Oberst hält demnach den Konflikt vorläufig für wenig wahrscheinlich.

(Nationalrat H. Hubacher, 1971)

Das «Swingfire»-Panzerabwehr-Fernlenkwaffensystem

Hamish Hay

Die von der British Aircraft Corporation (BAC) entwickelte drahtgesteuerte Antitankwaffe ist das Resultat einer mehr als zehnjährigen Entwicklungsarbeit. Diese beachtliche Zeitspanne war die Folge von Problemen, die sich auf Grund der Tatsache einstellten, die Waffe für die Truppe «narrensicher» zu gestalten; sie sind nicht etwa auf technische oder operationelle Schwierigkeiten zurückzuführen. Die Philosophie hinter dem «Swingfire»-System ist die «technische Spitzfindigkeit für wesentlich erleichterten Einsatz» und in echter Fairneß sowohl gegenüber dem System als auch dem Soldaten muß realisiert werden, daß es sich hier darum handelt, das System im vollen Kampfanzug mit Handschuhen und Gesichtsmasken ausgerüstet zu bedienen.

Die Hersteller erheben für die Waffe vier Ansprüche: schnelles «auto-gathering» – ein hervorstechendes Merkmal, von welchem man sich mehr verspricht als von der automatischen Ansteuerung des Zieles; das System läßt sich aus gepanzerten Schutzbehältern heraus abfeuern, woraus ein Überleben des Schlachtfeldes resultiert; die Schubvektorsteuerung ergibt eine genauere Waffenlenkung; und schließlich langsame Beschleunigung durch den «Booster»-Motor. Die zwei zuletzt genannten Charakteristiken ergeben eine mehr als nur gewöhnliche Wendigkeit in Kurzbereichen, was den Einsatz der Waffe bei kleinsten Reichweiten erlaubt und zugleich die Fähigkeit vermittelt, einen Feuerwinkel von 90° zu bestreichen – deshalb auch der Name «Swingfire». Ein weiterer Anspruch bezieht sich auf die Reichweite, die mit 3650 m etwa 1000 m größer ist als jene vergleichbarer Lenkwaffen.

Im Mai 1971 hat das belgische Verteidigungsministerium bekanntgegeben, daß das «Swingfire»-System nach ausgedehnten Vergleichsevaluationen als Waffe für die neuen Panzerwagen der belgischen Armee ausgewählt wurde.

Ein Großteil der Komponenten und Baugruppen der Waffe werden in Belgien von den Ateliers de Construction Electrique de Charleroi, der Fabrique Nationale d'Armes de Guerre und der Fairey SA in Gosselies zur Herstellung gelangen.

Das «Swingfire»-Lenkwaffengeschob

Das Lenkwaffengeschob weist einen etwas plumpen Körper auf, dessen Heckteil mit vier embryonalen Flügeln ausgerüstet ist. Diese Flügel fungieren eher als Stabilisierfedern, wie sie bei Pfeilen verwendet werden, als daß sie Auftrieb vermitteln; sie werden zwecks Unterbringung des Lenkwaffengeschosses in der Abschubvorrichtung unter Federdruck zusammengeklappt. Bei der Nase handelt es sich um eine aerodynamische Verkleidung, hinter der der entsprechend geformte Sprengsatz und die Panzerungs- und Sicherheitsmechanismen untergebracht sind.

Die mit Festbrennstoffen angetriebenen «Booster»- und Trägermotoren befinden sich im Mittelpunkt des Geschobkörpers, die Austrittsdüse des Trägermotors jedoch in der Mittellinie des Körpers. Die Venturidüse ist schwenkbar gelagert, um die Richtungssteuerung durch Schublinienablenkung zu gewährleisten. (Die Ingenieure der BAC nennen dieses System «Jet-avator»). Steuersignale werden mittels eines vieradrigen Litzen drahtes übertragen, welcher vom Hinterteil des Lenkwaffengeschosses weggeführt.